



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 14 - 24. Jahrgang – 27. September 2018*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen (Benutzersatzung)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen
(Benutzersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, S. 777 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 19. September 2018 die 1. Änderungssatzung wie folgt:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dieser Gebührensatz ist in der Gebührensatzung festgesetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender dritter Satz ergänzt:

Weiterhin ist die Teilnahmekarte des gelben Kinderuntersuchungsheftes oder eine ärztliche Bescheinigung über die stattgefundene Beratung zum Impfschutz vorzulegen.

- b) In Absatz 3 Punkt c. wird das Wort "Bedarfsnachweises" durch "Anspruchsvoraussetzung" ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird der Teilsatz ", bei Gastkindern durch Abschluss eines Gastkindvertrages" gestrichen.

- d) In Absatz 6 wird der Teilsatz ", Nr. 5 gilt nur für Gastkinder bei stündlicher Betreuung" gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird "mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beiträge" gestrichen.

- b) In Absatz 6 wird folgender zweiter Satz ergänzt:

Dieses gilt auch für Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer, die in der Einrichtung bekannt zu geben sind.

4. § 8 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Eine schriftliche Einverständniserklärung und Beauftragung seitens der Personensorgeberechtigten sowie die Verordnung des Arztes sind erforderlich.

5. § 9 Absatz 2 wird das Vorwort "Mittags" gestrichen.

6. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Löschung der Daten erfolgt in begründeten Fällen nach 2 Jahren. Die Frist beginnt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses und ausgeglichenem Gebührenkonto.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 26. 09 2018



Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig - Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung